



Der Bürgermeister

Stadtverwaltung, Postfach 10 20 40, 44573 Castrop-Rauxel

An alle Ratsmitglieder

Rats- und Öffentlichkeitsarbeit

Auskunft erteilt Thomas Roehl

Tel. 0 23 05 / 1 06 - 2210

Fax 0 23 05 / 1 06 - 2222

E-Mail: thomas.roehl@castrop-rauxel.de

Eingang/Zimmer C/242

Ihr Schreiben

Mein Zeichen 13

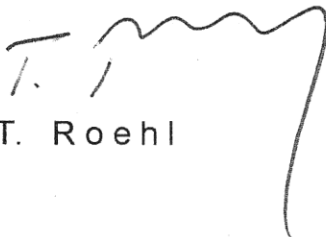
Datum 17. Dezember 2011

**Sitzung des Rates der Stadt am 8. Dezember 2011;
hier: Anfrage der Fraktion Die Linke „Weitergabe personenbezogener Daten an
das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Antwort zur oben genannten Anfrage der
Fraktion Die Linke zur heutigen Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


T. Roehl

33
2280

| | | |
|-----------------------|---------------|------------|
| Bläser | | |
| Delord | | |
| de Finis | | |
| Hillering | | |
| Eingang Bereich 13 | 28. Nov. 2011 | 24. 1.2011 |
| Roehi M. | | |
| Wegner | | |
| Azubi 1 | | |
| Azubi 2 | | |

B 13
über Herrn BG Eckhardt

20.11.2011

Anfrage der Fraktion Die Linke für die Ratssitzung am 06.12.2011 Weitergabe personenbezogener Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz (WehRÄndG) wurden das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) geändert. Das Verfahren der Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) wurde neu geregelt. Die Änderungen traten am 01.07.2011 in Kraft.

Gem. § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familiennamen
- Vornamen
- Gegenwärtige Anschrift

Nach § 62 WPfIG war die Datenübermittlung nach § 58 WPfIG so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 übermittelt wurden.

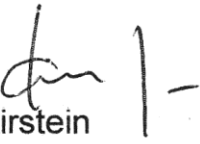
Widerspruchsrecht

Bei der Datenübermittlung ist das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 18 Abs. 7 Satz 1 MRRG zu berücksichtigen. Soweit die Betroffenen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, erfolgt keine Übermittlung. Die Meldebehörden sind aufgrund des § 18 Abs. 7 Satz 2 MRRG verpflichtet, die Betroffenen auf ihr Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 WPfIG hinzuweisen:

- Der Hinweis erfolgt ab dem 01. Juli 2011 bei jeder Anmeldung
- Er erfolgt zudem im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung
- Nach § 25 MRRG war der Hinweis auf das Widerspruchsrecht für das Jahr 2011 bereits bis zum 31. August 2011 öffentlich bekannt zu machen.

Der Hinweis auf das Widerspruchsrecht erfolgte in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Stadt Castrop-Rauxel – Ausgabe 20/2011.

Das Bürgerbüro der Stadt Castrop-Rauxel setzt die Regelungen den rechtlichen
Vorschriften entsprechend um.


Kirstein